Im Browser öffnen

Thüringer Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände

VWT VMET AGVT ANGT

Verbandsinformation

VWT-2026-78
VMET-2026-81
AGVT-2026-77
ANGT-2026-77

9. November 2026

Wirtschaft, Verteidigung u. Sicherheit

Veranstaltungen / Workshops

Thema ist u. a.:
Jahresumfrage 2026 nach Server-Shutdown wieder aktiv –
Bitte antworten Sie bis 13. November 2026!

Wirtschaft, Verteidigung u. Sicherheit

Sicherheit: Referentenentwürfe zu Neufassung der Sicherheits-überprüfungsfeststellungsverordnung im Kabinett beschlossen

Die Bundesregierung hat die Verordnung zur Neufassung der Sicherheitsüber-prüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV) als Sabotageschutzverordnung des Bundes sowie die Erste Verordnung zur Änderung der Sicherheitsüberprüfungs-feststellungsverordnung (1. SÜFV-Änderungsverordnung) beschlossen. Mit den Verordnungen will die Bundesregierung der gesteigerten Gefahr von Sabotage-handlungen sogenannter Innentäter begegnen.

Die Änderungen in der SÜFV sind im Wesentlichen redaktioneller Natur. Weiterhin sollen folgende Bereiche als lebenswichtige Einrichtungen klassifiziert werden:

- Die Öffnungsklausel für Wasserwerke in öffentlicher Trägerschaft und Rechenzentren ist nun in § 17 SÜFV-E geregelt.
- Teile von Unternehmen, die mit der Entwicklung und Herstellung von IT-Sicherheitsprodukten zum Schutz von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher befasst sind, § 18 Nr. 2 SÜFV-E,
- Übertragungsnetzbetreiber, § 21 Abs. 1 Nr. 1-7 SÜFV-E,
- Wasserwerke in nichtöffentlicher Trägerschaft, § 22 Nr. 2 SÜFV-E und
- Gefahrgut-Beförderer, in deren Unternehmensteilen Zugang zu Sicherheitsplänen bestehen oder diese erstellt werden, § 24 Nr. 2 SÜFV-E.

Als verteidigungswichtige Einrichtungen sollen auch Teile von Unternehmen gelten, die Unterstützungsleistungen wie z. B. den Aufbau oder Betrieb zentraler Infrastruktur zur Verbreitung von Warnmeldungen nach § 6 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes (ZSKG) oder Ausstattungen für den Bund nach § 13 ZKSG erbringen, § 21 Abs. 2 Nr. 2 SÜFV-E. Außerdem sind die Zuständigkeiten nun in § 25 SÜFV-E (statt in § 24 SÜFV-E) geregelt.

Mit der 1. SÜFV-Änderungsverordnung wird die SÜFV dahingehend ergänzt, dass die Landesrundfunkanstalten als lebenswichtige Einrichtungen erfasst werden, § 9 Nr. 4 SÜFV-E.

Die verschärfte Sicherheitslage und die jüngsten hybriden Angriffe machen Anpassungen beim Sabotageschutz erforderlich. Neue gesetzliche Vorgaben müssen sich dabei jedoch auf das Notwendige beschränken und zusätzliche bürokratische Belastungen für Unternehmen vermeiden. Insbesondere sollten Überprüfungsverfahren nicht komplizierter, sondern schneller und unbürokratischer werden.

Die Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV) wird am Tag nach ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten und muss lediglich noch erlassen werden. Die 1. SÜFV-Änderungsverordnung wird nun dem Bundesrat zugeleitet, da dessen Zustimmung erforderlich ist. Auch sie tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Quelle: BDA

Für Rückfragen steht Ihnen auch die u. g. Bearbeiterin gern zur Verfügung.

Bearbeiterin: Kristin Florschütz
Telefon: 0162 4413371
E-Mail: kristin.florschuetz@vwt.de

Wirtschaft und Sicherheitspolitik: Finale Stellungnahme der BDA zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Reserve

Nachfolgend erhalten Sie den Link zur finalen Stellungnahme zum Reservestärkungsgesetz (ResStG), welche die BDA fristgerecht an den Verteidigungsausschuss im Deutschen Bundestag übermittelt hat.

Der Gesetzentwurf soll die Reserve an die veränderten sicherheitspolitischen Anforderungen anpassen und die rechtlichen Voraussetzungen für ihre Einsatzbereitschaft und Verfügbarkeit schaffen. Mit den Änderungen im Reservestärkungsgesetz soll künftig eine verpflichtende Heranziehung auch ohne Zustimmung des Arbeitgebers möglich sein.

Es haben sich folgende wesentliche Änderungen zum Referentenentwurf ergeben, die in der aktualisierten Stellungnahme berücksichtigt werden:

- Stellungnahmerecht des Arbeitgebers:
  Der Arbeitgeber soll zusätzlich zur Anhörung vor dem Erlass eines Heranziehungsbescheids innerhalb von zwei Wochen die Möglichkeit bekommen, Stellung zu nehmen, § 18 Abs. 1 Satz 3 ResG-E.
- Zurückstellung:
  Es soll ein Zurückstellungsgrund auf Antrag der Einsatzorganisation in § 10 Abs. 7 ResG-E ergänzt werden, wonach eine Zurückstellung wegen Unentbehrlichkeit für Einsatzaufgaben im Zivil- und Katastrophenschutz in Betracht kommt, wenn sich der Reservist bzw. die Reservistin zum ehrenamtlichen Dienst als Helfer bzw. Helferin im Zivil- oder Katastrophenschutz für mindestens vier Jahre verpflichtet hat.
- Unabkömmlichstellung:
  Eine Unabkömmlichstellung soll nach § 11 Abs. 1 ResG-E nun auch außerhalb des Spannungs- und Verteidigungsfalls möglich sein, wenn die Bundesregierung unbefristete Reservedienstleistungen nach Maßgabe von Art. 80a GG anordnet. Die Verordnungsermächtigung soll nun in einem neuen § 12 ResG-E geregelt werden.
- Heranziehung ohne Frist:
  Nun soll auch die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich sein, wenn der Reservist einer Heranziehung ohne Frist schriftlich oder elektronisch zugestimmt hat, § 19 Nr. 4 ResG-E.
- Erstattung bei Einsatz eines Leiharbeitnehmers:
  In § 1 Abs. 6 ResG-E soll der Begriff der "Einstellung" durch den Begriff der "Beschäftigung" ersetzt werden, sodass auch die Beschäftigung eines Leiharbeitnehmers als Ersatzkraft erstattungsfähig ist.
- Evaluierung des Gesetzes:
  Das Gesetzes soll spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden.

Im Vergleich zur Stellungnahme zum Referentenentwurf wurden neben redaktionellen Änderungen folgende wesentliche Punkte ergänzt:

- Informationsportal:
  Die Bundeswehr sollte ein zentrales und praxisorientiertes Informationsportal zur Reserve für Arbeitgeber bereitstellen, damit Unternehmen die wichtigsten Informationen zentral und rechtssicher abrufen können.
- Einrichtung eines Arbeitgeberbeirats beim BMVg:
  Es sollte ein Arbeitgeberbeirat beim BMVg dauerhaft verankert werden, um die betriebliche Perspektive bei personal- und arbeitgeberrelevanten Fragen frühzeitig einzubeziehen und die praxisgerechte Ausgestaltung neuer Maßnahmen und Verfahren von Beginn an sicherzustellen.
- Beteiligungsverfahren vor der Heranziehung:
  Der § 18 Abs. 1 ResG-E sollte dahingehend überarbeitet werden, dass der zeitliche Ablauf und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens vor Erlass eines Heranziehungsbescheids für Arbeitgeber klar erkennbar sind.
- Zurückstellungsverfahren:
  Das Zurückstellungsverfahren sollte neben Helferinnen und Helfern im Zivil- und Katastrophenschutz auch auf Schlüsselpersonal erweitert werden, das sicherheitskritische Funktionen in den Betrieben erfüllt.
- Kompensation und Evaluation:
  Die Einbeziehung von Leiharbeitnehmern und Leiharbeitnehmerinnen in § 1 Abs. 6 ArbPlSchG und die Regelung zur zweijährigen Evaluation werden positiv bewertet.

Am 9. November 2026 findet die Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Reserve im Verteidigungsausschuss statt. Die BDA ist nicht als Sachverständige geladen, bringt sich aber trotzdem mit dieser Stellungnahme ein. Über den weiteren Verlauf des Verfahrens werden wir Sie natürlich informieren.

Hier finden Sie die Stellungnahme:
https://vwt.de/wp-content/uploads/2026/11/BDA-Stellungnahme-zum-Reservestaerkungsgesetz.pdf

Quelle: BDA

Für Rückfragen steht Ihnen auch die u. g. Bearbeiterin gern zur Verfügung.

Bearbeiterin: Kristin Florschütz
Telefon: 0162 4413371
E-Mail: kristin.florschuetz@vwt.de

Veranstaltungen / Workshops

Jahresumfrage 2026 nach Server-Shutdown wieder aktiv –
Bitte antworten Sie bis 13. November 2026!
(Dauer der Beantwortung: 10 Minuten)

Wir konnten nicht ahnen, dass unser Jahres-Thema "Veränderung managen – Ins Handeln kommen" so aktuell und brisant sein würde, dass es uns selbst in der Durchführung der Erhebung trifft. Umso neugieriger sind wir auf Ihre Antworten, die technisch nun wieder möglich sind.

Vorsorglich wurde der Umfrage-Server zehn Tage abgeschaltet. Die Sicherheit Ihrer Daten war uns wichtiger; deshalb die Unterbrechung der Erhebung. Der Server ist mittlerweile aktualisiert und wieder aktiv. Wenn Sie noch nicht geantwortet haben, füllen Sie unseren Fragebogen bitte in den nächsten Tagen aus, spätestens bis Freitag, 13. November 2026.

Der Link zur Teilnahme ging Ihnen erstmals am Dienstag, 13. Oktober 2026, per E-Mail vom u. g. Bearbeiter zu, ein zweites Mal am 29./30. Oktober 2026.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:
Herrn Dr. Enrico Schöbel
Telefon: 0361 6759-250 o d e r
E-Mail: umfrage@iw-thueringen.de

Wir danken Ihnen schon jetzt für Ihre Unterstützung!

Bearbeiter: Dr. Enrico Schöbel
Telefon: 0361 6759 250
E-Mail: enrico.schoebel@iw-thueringen.de

Verband der Wirtschaft Thüringens e. V. — Verband der Metall- und Elektro-Industrie in Thüringen e. V. — Allgemeiner Arbeitgeberverband Thüringen e. V. — Arbeitgeberverband Nahrung und Genuss Thüringen e. V.
Lossiusstraße 1, 99094 Erfurt
Telefon: 0361 6759-0 - Telefax: 0361 6759-222

Beachten Sie bitte, dass die Bürogemeinschaft der Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände keine Verantwortung für Links auf fremde Seiten übernehmen kann.
Nutzungshinweise für die Verbandsinformation der Verbände:
https://www.vwt.de/de/Nutzungshinweise-VWT
https://www.vmet.de/de/Nutzungshinweise-VMET
https://www.agvt.de/de/Nutzungshinweise-AGVT
https://www.angt.de/de/Nutzungshinweise-ANGT

